
DOKUMENTATIONEN

Exportkontrollgesetz der Volksrepublik China

中华人民共和国主席令¹
(第五十八号)

Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China
Nr. 58

《中华人民共和国出口管制法》已由中华人民共和国第十三届全国人民代表大会常务委员会第二十二次会议于2020年10月17日通过，现予公布，自2020年12月1日起施行。

Das „Exportkontrollgesetz der Volksrepublik China“ ist am 17.10.2020 auf der 22. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China verabschiedet worden, wird hiermit bekannt gemacht [und] wird vom 1.12.2020 an angewandt.

Xi Jinping, Präsident der
Volksrepublik China
17.10.2020

中华人民共和国主席 习近平
2020年10月17日

中华人民共和国出口管制法

Exportkontrollgesetz der Volksrepublik China

(2020年10月17日第十三届全国人民代表大会常务委员会第二十二次会议通过)

(Verabschiedet am 17.10.2020 auf der 22. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses)

目录

Inhalt

- 第一章 总则
- 第二章 管制政策、管制清单和管制措施
 - 第一节 一般规定
 - 第二节 两用物项出口管理
 - 第三节 军品出口管理
- 第三章 监督管理
- 第四章 法律责任
- 第五章 附则

- 1. Kapitel: Allgemeiner Teil
- 2. Kapitel: Kontrollrichtlinien, Kontrollliste und Kontrollmaßnahmen
 - 1. Abschnitt: Allgemeine Regeln
 - 2. Abschnitt: Exportverwaltung für Dual-Use-Güter
 - 3. Abschnitt: Exportverwaltung für Rüstungsgüter
- 3. Kapitel: Aufsicht [und] Verwaltung
- 4. Kapitel: Rechtliche Haftung
- 5. Kapitel: Ergänzende Regeln

¹ Quelle des chinesischen Textes: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI1.346977.

第一章 总则

第一条 为了维护国家安全和利益,履行防扩散等国际义务,加强和规范出口管制,制定本法。

第二条 国家对两用物项、军品、核以及其他与维护国家安全和利益、履行防扩散等国际义务相关的货物、技术、服务等物项(以下统称管制物项)的出口管制,适用本法。

前款所称管制物项,包括物项相关的技术资料等数据。

本法所称出口管制,是指国家对从中华人民共和国境内向境外转移管制物项,以及中华人民共和国公民、法人和非法人组织向外国组织和个人提供管制物项,采取禁止或者限制性措施。

本法所称两用物项,是指既有民事用途,又有军事用途或者有助于提升军事潜力,特别是可以用于设计、开发、生产或者使用大规模杀伤性武器及其运载工具的货物、技术和服务。

本法所称军品,是指用于军事目的的装备、专用生产设备以及其他相关货物、技术和服务。

本法所称核,是指核材料、核设备、反应堆用非核材料以及相关技术和服务。

第三条 出口管制工作应当坚持总体国家安全观,维护国际和平,统筹安全和发展,完善出口管制管理和服务。

第四条 国家实行统一的出口管制制度,通过制定管制清单、名录或者目录(以下统称管制清单)、实施出口许可等方式进行管理。

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 [Gesetzgeberischer Zweck] Um die staatliche Sicherheit und die staatlichen Interessen zu wahren, internationale Verpflichtungen wie etwa die Nichtverbreitung zu erfüllen [und] die Exportkontrolle zu stärken und zu normieren, wird dieses Gesetz festgelegt.

§ 2 [Anwendungsbereich] Der Staat wendet dieses Gesetz an auf die Exportkontrolle im Hinblick auf Dual-Use-Güter², Rüstungsgüter [und] nukleare [Güter] sowie andere Güter wie etwa Waren, Technologien [und] Dienstleistungen³, die im Zusammenhang mit der Wahrung der staatlichen Sicherheit und Interessen [und] der Erfüllung internationaler Verpflichtungen wie etwa der Nichtverbreitung stehen (im Folgenden zusammenfassend als kontrollierte Güter bezeichnet).

Kontrollierte Güter im vorigen Absatz umfassen die mit den Gütern zusammenhängenden Daten wie etwa technische Unterlagen.

In diesem Gesetz bezieht sich der Begriff Exportkontrolle auf Verbote oder beschränkende Maßnahmen des Staates im Hinblick auf kontrollierte Güter, die aus dem Gebiet der Volksrepublik China heraus ausgeführt⁴ werden, und kontrollierte Güter, die Bürger, juristische Personen [und] Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit der Volksrepublik China⁵ für ausländische Organisationen und Einzelpersonen zur Verfügung stellen.

In diesem Gesetz bezieht sich der Begriff Dual-Use-Güter auf Waren, Technologien und Dienstleistungen, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden, oder zur Verbesserung des militärischen Potenzials beitragen [können], insbesondere solche, die zur Konstruktion⁶, Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermittel verwendet werden können.

In diesem Gesetz bezieht sich der Begriff Rüstungsgüter auf Ausrüstung [und] spezielle Herstellungsanlagen für militärische Zwecke sowie andere im Zusammenhang stehende Waren, Technologien und Dienstleistungen.

In diesem Gesetz bezieht sich der Begriff Nuklear auf nukleares Material, nukleare Ausrüstung, nicht nukleares Material für Reaktoren sowie im Zusammenhang stehende Technologien und Dienstleistungen.

§ 3 [Staatliche Leitlinien] Bei der Arbeit der Exportkontrolle muss an den umfassenden Ansichten bezüglich der staatlichen Sicherheit festgehalten, der internationale Frieden gewahrt, Sicherheit und Entwicklung koordiniert [sowie] Verwaltung und Dienstleistungen der Exportkontrolle vervollständigt werden.

§ 4 [Mittel der Exportkontrolle] Der Staat setzt ein einheitliches Exportkontrollsystem um [und] verwaltet dieses mittels Methoden wie etwa der Festsetzung von Kontrolllisten, Verzeichnissen oder Katalogen (im Folgenden zusammenfassend als Kontrolllisten bezeichnet) [und] der Exportlizenzierung.

² Wörtlich: „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“.

³ Das Gesetz verwendet den Begriff „Güter“ (物项, englisch: „items“) mit den Regelbeispielen „Waren, Technologien [und] Dienstleistungen“ (货物、技术和服务) in dem Sinn, dass auch Software umfasst ist. Dies ergibt sich aus den Listen kontrollierter Güter, die vom Handelsministerium und dem Hauptzollamt bekannt gemacht worden sind. Siehe etwa die Listen im „Katalog zur Verwaltung der Lizenznachweise für den Im- und Export von Dual-Use-Gütern und -Techniken“ (两用物项和技术进出口许可证管理目录) vom 31.12.2020 (abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.4.349831), wo Software (软件) jeweils als Unterkategorie kontrollierter Güter angeführt wird.

⁴ Wörtlich: „übertragen“.

⁵ „Volksrepublik China“ bezieht sich auf die drei zuvor genannten Substantive (Bürger, juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit).

⁶ Wörtlich: „Design“ oder „Entwerfen“.

第五条 国务院、中央军事委员会承担出口管制职能的部门（以下统称国家出口管制管理部门）按照职责分工负责出口管制工作。国务院、中央军事委员会其他有关部门按照职责分工负责出口管制有关工作。

国家建立出口管制工作协调机制，统筹协调出口管制工作重大事项。国家出口管制管理部门和国务院有关部门应当密切配合，加强信息共享。

国家出口管制管理部门会同有关部门建立出口管制专家咨询机制，为出口管制工作提供咨询意见。

国家出口管制管理部门适时发布有关行业出口管制指南，引导出口经营者建立健全出口管制内部合规制度，规范经营。

省、自治区、直辖市人民政府有关部门依照法律、行政法规的规定负责出口管制有关工作。

第六条 国家加强出口管制国际合作，参与出口管制有关国际规则的制定。

第七条 出口经营者可以依法成立和参加有关的商会、协会等行业自律组织。

有关商会、协会等行业自律组织应当遵守法律、行政法规，按照章程对其成员提供与出口管制有关的服务，发挥协调和自律作用。

第二章 管制政策、管制清单和管制措施

第一节 一般规定

第八条 国家出口管制管理部门会同有关部门制定出口管制政策，其中重大政策应当报国务院批准，或者报国务院、中央军事委员会批准。

国家出口管制管理部门可以对管制物项出口目的国家和地区进行评估，确定风险等级，采取相应的管制措施。

§ 5 [Zuständigkeit] Die Abteilungen des Staatsrates [und] der zentralen Militärkommission, welche die Exportkontrollfunktionen übernehmen (im Folgenden zusammenfassend als SECADs⁷ abgekürzt), sind gemäß der Aufteilung der Amtspflichten für die Arbeit der Exportkontrolle zuständig. Andere relevante Abteilungen des Staatsrates [und] der zentralen Militärkommission sind gemäß der Aufteilung der Amtspflichten für die betreffende Arbeit der Exportkontrolle zuständig.

Der Staat richtet einen Koordinierungsmechanismus für die Arbeiten der Exportkontrolle ein, um wichtige Fragen für die Arbeit der Exportkontrolle einheitlich [und] umfassend zu koordinieren. Die SECADs und die betreffenden Abteilungen des Staatsrates müssen eng zusammenarbeiten [und] den Informationsaustausch stärken.

Die SECADs richten gemeinsam mit den betreffenden Abteilungen einen Experten-Beratungsmechanismus für die Exportkontrolle ein, um beratende Ansichten zur Arbeit der Exportkontrolle zur Verfügung zu stellen.

Die SECADs machen zu gegebener Zeit Anleitungen der Exportkontrolle für betreffende Branchen bekannt [und] leiten Exporteure⁸ an, ein internes Compliance-System der Exportkontrolle einzurichten [und] zu vervollständigen [und] den [Geschäfts-]Betrieb zu normieren.

Die betreffenden Abteilungen der Volksregierungen der Provinzen, Autonomen Gebiete [und] regierungsunmittelbaren Städte sind für die betreffenden Arbeiten der Exportkontrolle gemäß den Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen zuständig.

§ 6 [Internationale Zusammenarbeit] Der Staat stärkt die internationale Zusammenarbeit bei der Exportkontrolle [und] beteiligt sich an der Festlegung internationaler Vorschriften für die Exportkontrolle.

§ 7 [Berufsständische Selbstregulierungsorganisationen] Exporteure können nach dem Recht betreffende Handelskammern, Verbände [und] andere berufsständische Selbstregulierungsorganisationen⁹ gründen und daran teilnehmen.

Betreffende Handelskammern, Verbände [und] andere berufsständische Selbstregulierungsorganisationen müssen Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen befolgen, ihren Mitgliedern Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Exportkontrolle gemäß [ihrer] Satzung erbringen [und] eine koordinierende und selbstregulierende Rolle entfalten.

2. Kapitel: Kontrollrichtlinien, Kontrollliste und Kontrollmaßnahmen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 8 [Kontrollrichtlinien] Die SECADs legen gemeinsam mit den betreffenden Abteilungen Richtlinien zur Exportkontrolle fest, wobei wichtige Richtlinien dem Staatsrat zur Genehmigung oder dem Staatsrat [und] der Zentralen Militärkommission zur Genehmigung gemeldet werden müssen.

Die SECADs können eine Bewertung von Bestimmungsländern [und] -gebieten¹⁰ für den Export kontrollierter Güter durchführen, das Risikoniveau bestimmen [und] entsprechende Kontrollmaßnahmen ergreifen.

⁷ Wörtlich: „staatliche Exportkontrollverwaltungsabteilungen“, die Abkürzung folgt der üblichen englischen Bezeichnung „State Export Control Administrative Departments“. Zentralstaatlich zuständig für die Exportkontrolle ist das Amt für Produktionssicherheit und Im- und Exportkontrolle (产业安全与进出口管制局) des Handelsministeriums, siehe <<http://aqygjz.mofcom.gov.cn/>>.

⁸ Wörtlich: „Exportbetreiber“.

⁹ Wörtlich: „Organisation der Selbstdisziplinierung der [einzelnen] Branchen“, also eine self-regulatory organisation bzw. eine berufsständische Körperschaft.

¹⁰ Wörtlich: „Zielstaaten oder -gebiete“.

第九条 国家出口管制管理部门依据本法和有关法律、行政法规的规定，根据出口管制政策，按照规定程序会同有关部门制定、调整管制物项出口管制清单，并及时公布。

根据维护国家安全和利益、履行防扩散等国际义务的需要，经国务院批准，或者经国务院、中央军事委员会批准，国家出口管制管理部门可以对出口管制清单以外的货物、技术和服务实施临时管制，并予以公告。临时管制的实施期限不超过二年。临时管制实施期限届满前应当及时进行评估，根据评估结果决定取消临时管制、延长临时管制或者将临时管制物项列入出口管制清单。

第十条 根据维护国家安全和利益、履行防扩散等国际义务的需要，经国务院批准，或者经国务院、中央军事委员会批准，国家出口管制管理部门会同有关部门可以禁止相关管制物项的出口，或者禁止相关管制物项向特定目的国家和地区、特定组织和个人出口。

第十一条 出口经营者从事管制物项出口，应当遵守本法和有关法律、行政法规的规定；依法需要取得相关管制物项出口经营资格的，应当取得相应的资格。

第十二条 国家对管制物项的出口实行许可制度。

出口管制清单所列管制物项或者临时管制物项，出口经营者应当向国家出口管制管理部门申请许可。

出口管制清单所列管制物项以及临时管制物项之外的货物、技术和服务，出口经营者知道或者应当知道，或者得到国家出口管制管理部门通知，相关货物、技术和服务可能存在以下风险的，应当向国家出口管制管理部门申请许可：

- (一) 危害国家安全和利益；
- (二) 被用于设计、开发、生产或者使用大规模杀伤性武器及其运载工具；
- (三) 被用于恐怖主义目的。

§ 9 [Exportkontrollliste, Durchführung einer vorläufigen Kontrolle] Die Exportkontrollliste der kontrollierten Güter wird gemäß diesem Gesetz und den Bestimmungen in einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen, aufgrund der Richtlinie zur Exportkontrolle [und] nach dem vorgeschriebenen Verfahren gemeinsam mit den betreffenden Abteilungen festgelegt [und] angepasst und sie wird unverzüglich bekannt gemacht.

Aufgrund der Erfordernisse der Wahrung der staatlichen Sicherheit und Interessen [und] der Erfüllung internationaler Verpflichtungen wie der Nichtverbreitung können die SECADs mit Genehmigung des Staatsrates oder mit Genehmigung des Staatsrates [und] der Zentralen Militärkommission eine vorläufige Kontrolle von nicht auf der Exportkontrollliste [angeführten] Waren, Technologien und Dienstleistungen durchführen und [diese vorläufige Kontrolle] bekanntgeben. Die Durchführungsfrist der vorläufigen Kontrolle überschreitet nicht zwei Jahre. Vor Ablauf der Durchführungsfrist der vorläufigen Kontrolle muss unverzüglich eine Bewertung vorgenommen werden [und] anhand des Ergebnisses der Bewertung wird entschieden, [ob] die vorläufige Kontrolle widerrufen, verlängert oder die vorläufig kontrollierten Güter auf die Exportkontrollliste aufgenommen werden.

§ 10 [Exportverbote] Aufgrund der Erfordernisse der Wahrung der staatlichen Sicherheit und Interessen [und] der Erfüllung internationaler Verpflichtungen wie der Nichtverbreitung können mit Genehmigung des Staatsrates oder mit Genehmigung des Staatsrates [und] der Zentralen Militärkommission die SECADs gemeinsam mit den betreffenden Abteilungen verbieten, dass betreffende kontrollierte Güter exportiert werden, oder den Export betreffender kontrollierter Güter in bestimmte Bestimmungsländer und -gebiete¹¹, an bestimmte Organisationen und an Einzelpersonen verbieten.

§ 11 [Exportbefähigung] Exporteure, die kontrollierte Güter exportieren, müssen dieses Gesetz und die Bestimmungen in einschlägigen Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen einhalten; diejenigen, für die nach dem Recht das Erlangen einer Befähigung für den Export betreffender kontrollierter Güter erforderlich ist, müssen die entsprechende Befähigung erlangen.

§ 12 [Lizenzsystem] Der Staat setzt für den Export kontrollierter Güter ein Lizenzsystem um.

Für die in der Exportkontrollliste aufgeführten Güter oder vorläufig kontrollierte Güter muss der Exporteur bei den SECADs eine Lizenz beantragen.

Bei Waren, Technologien und Dienstleistungen, die nicht [Teil der] in der Exportkontrollliste aufgeführten kontrollierten Güter sind und nicht vorläufig kontrollierte Güter sind, muss bei den SECADs eine Lizenz beantragt werden, wenn der Exporteur weiß oder wissen muss oder ihm von den SECADs mitgeteilt worden ist, dass die betreffenden Waren, Technologien und Dienstleistungen die folgenden Risiken aufweisen könnten:

1. Gefährdung der staatlichen Sicherheit und Interessen;
2. Verwendung zur Konstruktion¹², Entwicklung, Herstellung oder zum Einsatz von Massenvernichtungswaffen einschließlich deren Trägermittel;
3. Verwendung zu terroristischen Zwecken.

¹¹ Siehe Fn. 9.

¹² Siehe Fn. 6.

出口经营者无法确定拟出口的货物、技术和服务是否属于本法规定的管制物项，向国家出口管制管理部门提出咨询的，国家出口管制管理部门应当及时答复。

第十三条 国家出口管制管理部门综合考虑下列因素，对出口经营者出口管制物项的申请进行审查，作出准予或者不予许可的决定：

- (一) 国家安全和利益；
- (二) 国际义务和对外承诺；
- (三) 出口类型；
- (四) 管制物项敏感程度；
- (五) 出口目的国家或者地区；
- (六) 最终用户和最终用途；
- (七) 出口经营者的相关信用记录；
- (八) 法律、行政法规规定的其他因素。

第十四条 出口经营者建立出口管制内部合规制度，且运行情况良好的，国家出口管制管理部门可以对其出口有关管制物项给予通用许可等便利措施。具体办法由国家出口管制管理部门规定。

第十五条 出口经营者应当向国家出口管制管理部门提交管制物项的最终用户和最终用途证明文件，有关证明文件由最终用户或者最终用户所在国家和地区政府机构出具。

第十六条 管制物项的最终用户应当承诺，未经国家出口管制管理部门允许，不得擅自改变相关管制物项的最终用途或者向任何第三方转让。

出口经营者、进口商发现最终用户或者最终用途有可能改变的，应当按照规定立即报告国家出口管制管理部门。

第十七条 国家出口管制管理部门建立管制物项最终用户和最终用途风险管理制度，对管制物项的最终用户和最终用途进行评估、核查，加强最终用户和最终用途管理。

Kann ein Exporteur nicht bestimmen, ob die zu exportierenden Waren, Technologien und Dienstleistungen zu den in diesem Gesetz bestimmten kontrollierten Gütern gehören, [und] legt er [diese Frage] den SECADs zur Beratung vor, müssen die SECADs unverzüglich antworten.

§ 13 [Kriterien der Lizenzerteilung] Die SECADs berücksichtigen die folgenden Kriterien¹³ bei der Prüfung des Antrags der Exporteure auf Export kontrollierter Güter umfassend [und] entscheiden, ob eine Lizenz erteilt wird¹⁴:

1. staatliche Sicherheit und Interessen;
2. internationale Verpflichtungen und auswärtiges Engagement¹⁵;
3. Exportarten;
4. Grad der Kritikalität kontrollierter Güter;
5. Bestimmungsland oder -gebiet¹⁶ des Exports;
6. Endverwender und Endverwendungszweck;
7. relevante Bonitätsaufzeichnungen des Exporteurs;
8. andere in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Faktoren.

§ 14 [Voraussetzungen für Begünstigungen] Wenn ein Exporteur ein internes Compliance-System der Exportkontrolle eingerichtet hat und der [Geschäfts-]Betrieb in gutem Zustand ist, können die SECADs Allgemeinlizenzen¹⁷ [und] andere begünstigende Maßnahmen für den Export von betreffenden kontrollierten Gütern erteilen. Die spezifischen Maßnahmen werden von den SECADs bestimmt.

§ 15 [Endverbleibserklärungen] Die Exporteure müssen den SECADs Nachweisschriftstücke über den Endverwender und den Endverwendungszweck¹⁸ der kontrollierten Güter übergeben; die betreffenden Nachweisschriftstücke werden vom Endverwender oder dem Regierungsorgan des Staates oder des Gebietes ausgestellt, in dem sich der Endverwender befindet.

§ 16 [Änderungen des Endverwenders und des Endverwendungszwecks] Der Endverwender der exportierten Güter muss versprechen, dass er ohne Erlaubnis der SECADs den Endverwendungszweck der betreffenden kontrollierten Güter nicht eigenmächtig verändern oder [diese Güter] an irgendeine dritte Partei weiterleiten¹⁹ darf.

Wenn ein Exporteur [oder] Importeur²⁰ entdeckt, dass der Endverwender oder Endverwendungszweck möglicherweise geändert wurde²¹, muss dies nach den Bestimmungen sofort den SECADs gemeldet werden.

§ 17 [Verwaltung von Endverwender und Endverwendungszweck] Die SECADs richten ein Risikoverwaltungssystem für Endverwender und Endverwendungszweck kontrollierter Güter ein, führen die Bewertung [und] Überprüfung von Endverwendern und Endverwendungszweck kontrollierter Güter durch [und] stärken die Verwaltung von Endverwendern und Endverwendungszweck.

¹³ Wörtlich: „Faktoren“.

¹⁴ Wörtlich: „[...] erlassen eine Verfügung, eine Lizenz zu gewähren oder nicht zu gewähren: [...]“.

¹⁵ Wörtlich: „Versprechen“.

¹⁶ Siehe Fn. 9.

¹⁷ Wörtlich: „übliche Genehmigungen“.

¹⁸ Gemeint sind mit diesen „Nachweisschriftstücke über den Endverwender und den Endverwendungszweck“ wohl Endverbleibserklärungen.

¹⁹ Wörtlich „übertragen“.

²⁰ Wörtlich: „importierender Händler“.

²¹ Alternativ könnte man übersetzen: „dass der [...] geändert werden könnte“.

第十八条 国家出口管制管理部门对有下列情形之一的进口商和最终用户，建立管控名单：

(一) 违反最终用户或者最终用途管理要求的；

(二) 可能危害国家安全和利益的；

(三) 将管制物项用于恐怖主义目的的。

对列入管控名单的进口商和最终用户，国家出口管制管理部门可以采取禁止、限制有关管制物项交易，责令中止有关管制物项出口等必要的措施。

出口经营者不得违反规定与列入管控名单的进口商、最终用户进行交易。出口经营者在特殊情况下确需与列入管控名单的进口商、最终用户进行交易的，可以向国家出口管制管理部门提出申请。

列入管控名单的进口商、最终用户经采取措施，不再有第一款规定情形的，可以向国家出口管制管理部门申请移出管控名单；国家出口管制管理部门可以根据实际情况，决定将列入管控名单的进口商、最终用户移出管控名单。

第十九条 出口货物的发货人或者代理报关企业出口管制货物时，应当向海关交验由国家出口管制管理部门颁发的许可证件，并按照国家有关规定办理报关手续。

出口货物的发货人未向海关交验由国家出口管制管理部门颁发的许可证件，海关有证据表明出口货物可能属于出口管制范围的，应当向出口货物发货人提出质疑；海关可以向国家出口管制管理部门提出组织鉴别，并根据国家出口管制管理部门作出的鉴别结论依法处置。在鉴别或者质疑期间，海关对出口货物不予放行。

第二十条 任何组织和个人不得为出口经营者从事出口管制违法行为提供代理、货运、寄递、报关、第三方电子商务交易平台和金融等服务。

§ 18 [Beobachtungsliste] Die SECADs erstellen über Importeure und Endverwender, bei denen eine der folgenden Situationen vorliegt, eine Beobachtungsliste²²:

1. wenn gegen Verwaltungsanforderungen im Hinblick auf Endverwender oder Endverwendungszweck verstoßen wird;

2. wenn die staatliche Sicherheit und Interessen gefährdet sein könnten;

3. wenn kontrollierte Güter für terroristische Zwecke verwendet werden.

Für Importeure und Endverwender, die in die Beobachtungsliste aufgenommen worden sind, können die SECADs notwendige Maßnahmen ergreifen, wie etwa die Transaktionen betreffender kontrollierter Güter beschränken oder verbieten [und] den Export betreffender kontrollierter Güter vorübergehend verweigern²³.

Exporteure dürfen nicht unter Verstoß gegen die Bestimmungen Transaktionen mit Importeuren [oder] Endverwendern durchführen, die in die Beobachtungsliste aufgenommen worden sind. Ist es tatsächlich erforderlich, dass Exporteure mit Importeuren [oder] Endverwendern, die in die Beobachtungsliste aufgenommen worden sind, Transaktionen durchführen, können sie bei den SECADs einen Antrag vorlegen.

Wenn im Hinblick auf Importeure [oder] Endverwender, die in die Beobachtungsliste aufgenommen worden sind, bereits Maßnahmen ergriffen worden sind [und] die im Absatz 1 bestimmten Umstände nicht weiter vorliegen, kann bei den SECADs das Herausnehmen aus der Beobachtungsliste beantragt werden; die SECADs können aufgrund der tatsächlichen Umstände entscheiden, Importeure [oder] Endverwender, die in die Beobachtungsliste aufgenommen worden sind, aus der Beobachtungsliste herauszunehmen.

§ 19 [Versender und Zollvertreter] Exportieren Waren exportierende Versender oder Zollvertreter²⁴ kontrollierte Waren, müssen sie beim Zoll Lizenznachweise zur Kontrolle übergeben, die von den SECADs ausgestellt worden sind, und nach den betreffenden staatlichen Bestimmungen die Formalitäten der Zollanmeldung erledigen.

Hat ein Waren exportierender Versender beim Zoll keine Lizenznachweise zur Kontrolle übergeben, die von den SECADs ausgestellt worden sind, [und] hat der Zoll Beweise, die deutlich machen, dass exportierte Waren zum Bereich der Exportkontrolle gehören, muss er den Waren exportierenden Versender befragen; der Zoll kann bei den SECADs die Organisation einer Identifikationsprüfung [im Hinblick auf die Güter] vorschlagen und [die Angelegenheit] aufgrund des Identifikationsergebnisses der SECADs nach dem Recht regeln. Während der Zeit der Identifikation oder Befragung gibt der Zoll die zu exportierenden Waren nicht frei.

§ 20 [Verbot von gegen die Exportkontrolle verstoßenden Dienstleistungen] Keine Organisation und Einzelperson darf im Hinblick auf rechtswidrige Handlungen des Exporteurs, die er bei der Exportkontrolle tätig, Dienstleistungen wie etwa eine Stellvertretung, Beförderung, Zustellung, Zollanmeldung, E-Commerce-Plattformen Dritter [oder²⁵] eine Finanzierung anbieten.

²² Wörtlich: „Liste beaufsichtigter Namen“. Es handelt sich dabei um eine eigenständige Beobachtungsliste, die von den SECADs offenbar unabhängig von der „Liste der unzuverlässigen Subjekte“ (Unreliable Entity List, UEL) erstellt wird. Zu letzterer Liste siehe die „Bestimmungen über die Liste unzuverlässiger [Rechts-]Subjekte“ (不可靠实体清单规定) des Handelsministeriums vom 19.9.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer: CLI.4.346165.

²³ Wörtlich: „[...] Aussetzung des Exports betreffender kontrollierter Güter anordnen“.

²⁴ Wörtlich: „stellvertretend zur Verzollung anmeldende Unternehmen“.

²⁵ Wörtlich steht an dieser Stelle ein „und“, das jedoch in der deutschen Übersetzung keinen Sinn ergibt.

第二节 两用物项出口管理

第二十一条 出口经营者向国家两用物项出口管制管理部门申请出口两用物项时，应当依照法律、行政法规的规定如实提交相关材料。

第二十二条 国家两用物项出口管制管理部门受理两用物项出口申请，单独或者会同有关部门依照本法和有关法律、行政法规的规定对两用物项出口申请进行审查，并在法定期限内作出准予或者不予许可的决定。作出准予许可决定的，由发证机关统一颁发出口许可证。

第三节 军品出口管理

第二十三条 国家实行军品出口专营制度。从事军品出口的经营者，应当获得军品出口专营资格并在核定的经营范围内从事军品出口经营活动。

军品出口专营资格由国家军品出口管制管理部门审查批准。

第二十四条 军品出口经营者应当根据管制政策和产品属性，向国家军品出口管制管理部门申请办理军品出口立项、军品出口项目、军品出口合同审查批准手续。

重大军品出口立项、重大军品出口项目、重大军品出口合同，应当经国家军品出口管制管理部门会同有关部门审查，报国务院、中央军事委员会批准。

第二十五条 军品出口经营者在出口军品前，应当向国家军品出口管制管理部门申请领取军品出口许可证。

军品出口经营者出口军品时，应当向海关交验由国家军品出口管制管理部门颁发的许可文件，并按照国家有关规定办理报关手续。

2. Abschnitt: Exportverwaltung für Dual-Use-Güter

§ 21 [Einreichen von Unterlagen] Beantragt ein Exporteur bei den staatlichen Exportkontrollverwaltungsabteilungen für Dual-Use-Güter den Export von Dual-Use-Gütern, müssen auf Grundlage von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen im Zusammenhang stehende Unterlagen wahrheitsgemäß übergeben werden.

§ 22 [Prüfung und Lizenzierung] Nehmen die staatlichen Exportkontrollverwaltungsabteilungen für Dual-Use-Güter den Antrag auf den Export von Dual-Use-Gütern an, führen sie allein oder gemeinsam mit betreffenden Abteilungen auf Grundlage dieses Gesetzes und einschlägiger Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen eine Prüfung des Exports der Dual-Use-Güter durch und entscheiden in der gesetzlich bestimmten Frist, ob eine Lizenz erteilt wird. Wird entschieden, eine Lizenz zu erteilen, stellt die [die Lizenz] ausstellende Behörde einen einheitlichen Lizenznachweis aus.

3. Abschnitt: Exportverwaltung für Rüstungsgüter

§ 23 [Exportmonopol für Rüstungsgüter] Der Staat setzt ein System des Exportmonopols für Rüstungsgüter um. Der Exporteur von Rüstungsgütern²⁶ muss die Befähigung als Monopolist für den Export von Rüstungsgütern erlangt haben und im geprüften [und] festgelegten Betriebsbereich Geschäftsaktivitäten des Exports von Rüstungsgütern tätigen.

Die Befähigung als Monopolist für den Export von Rüstungsgütern wird von den staatlichen Verwaltungsabteilungen für Exportkontrolle von Rüstungsgütern geprüft [und] genehmigt.

§ 24 [Antrag des Exporteurs] Der Exporteur von Rüstungsgütern muss aufgrund der Richtlinie zur Exportkontrolle und der Eigenschaften des Produkts bei den staatlichen Verwaltungsabteilungen für Exportkontrolle von Rüstungsgütern beantragen, die Formalitäten der Prüfung [und] Genehmigung der Absicht des Exports von Rüstungsgütern, des Vorhabens des Exports von Rüstungsgütern [und] des Vertrags über den Export von Rüstungsgütern zu erledigen.

Eine Absicht des Exports von bedeutenden²⁷ Rüstungsgütern, ein Vorhaben des Exports von bedeutenden Rüstungsgütern [und] ein Vertrag über den Export von bedeutenden Rüstungsgütern müssen von den staatlichen Verwaltungsabteilungen für Exportkontrolle von Rüstungsgütern gemeinsam mit betreffenden Abteilungen geprüft [und] dem Staatsrat [und] der Zentralen Militärkommission zur Genehmigung gemeldet werden.

§ 25 [Lizenznachweis] Bevor der Exporteur von Rüstungsgütern Rüstungsgüter exportiert, muss er bei den staatlichen Verwaltungsabteilungen für Exportkontrolle von Rüstungsgütern beantragen, einen Lizenznachweis für den Export von Rüstungsgütern abzuholen.

Exportiert der Exporteur von Rüstungsgütern Rüstungsgüter, muss er beim Zoll den Lizenznachweis, der von den staatlichen Verwaltungsabteilungen für Exportkontrolle von Rüstungsgütern ausgestellt worden ist, zur Kontrolle übergeben und nach den betreffenden staatlichen Bestimmungen die Formalitäten der Zollanmeldung erledigen.

²⁶ Wörtlich: „Betreiber, die den Export von Rüstungsgütern tätigen“.

²⁷ Wörtlich: „schwerwiegenden“.

第二十六条 军品出口经营者应当委托经批准的军品出口运输企业办理军品出口运输及相关业务。具体办法由国家军品出口管制管理部门会同有关部门规定。

第二十七条 军品出口经营者或者科研生产单位参加国际性军品展览，应当按照程序向国家军品出口管制管理部门办理审批手续。

第三章 监督管理

第二十八条 国家出口管制管理部门依法对管制物项出口活动进行监督检查。

国家出口管制管理部门对涉嫌违反本法规定的行为进行调查，可以采取下列措施：

(一) 进入被调查者营业场所或者其他有关场所进行检查；

(二) 询问被调查者、利害关系人以及其他有关组织或者个人，要求其与被调查事件有关的事项作出说明；

(三) 查阅、复制被调查者、利害关系人以及其他有关组织或者个人的有关单证、协议、会计账簿、业务函电等文件、资料；

(四) 检查用于出口的运输工具，制止装载可疑的出口物项，责令运回非法出口的物项；

(五) 查封、扣押相关涉案物项；

(六) 查询被调查者的银行账户。

采取前款第五项、第六项措施，应当经国家出口管制管理部门负责人书面批准。

第二十九条 国家出口管制管理部门依法履行职责，国务院有关部门、地方人民政府及其有关部门应当予以协助。

§ 26 [Transport von Rüstungsgütern] Der Exporteur von Rüstungsgütern muss ein für den Export von Rüstungsgütern zugelassenes²⁸ Transportunternehmen mit der Durchführung des Transports von Rüstungsgütern sowie [damit] zusammenhängender Tätigkeiten beauftragen. Die konkreten Maßnahmen²⁹ werden von den staatlichen Verwaltungsabteilungen für Exportkontrolle von Rüstungsgütern gemeinsam mit den betreffenden Abteilungen bestimmt.

§ 27 [Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für Messeaussteller] Exporteure von Rüstungsgütern oder Forschungs- [und] Produktionseinheiten, die an internationalen Militärmessen teilnehmen, müssen die Prüfungs- [und] Genehmigungsverfahren bei den staatlichen Verwaltungsabteilungen für Exportkontrolle von Rüstungsgütern nach den Verfahren durchlaufen³⁰.

3. Kapitel: Aufsicht [und] Verwaltung

§ 28 [Aufsicht und Kontrolle, Untersuchungsbefugnisse] Die SECADs führen nach dem Recht die Aufsicht [und] Überprüfung von Exportaktivitäten kontrollierter Güter durch.

Die SECADs können zur Durchführung einer Untersuchung von Handlungen, die im Verdacht stehen, gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes zu verstoßen, die nachfolgenden Maßnahmen ergreifen:

1. Betreten der Geschäftsräume der von der Untersuchung Betroffenen oder anderer betreffender Örtlichkeiten zur Durchführung einer Überprüfung;

2. Befragung der von der Untersuchung Betroffenen, Interessierten³¹ sowie anderen betreffenden Organisationen oder Einzelpersonen [und] Aufforderung derselben, den Untersuchungsfall betreffende Punkte zu erläutern;

3. Einsehen [und] Kopieren betreffender Belege, Vereinbarungen, Buchführungs- [und] Kontounterlagen³², Geschäftskorrespondenz [und] anderer Schriftstücke [und] Unterlagen der von der Untersuchung Betroffenen, Interessierten sowie anderer betreffender Organisationen oder Einzelpersonen;

4. Überprüfung der für den Export verwendeten Transportmittel, Stoppen des Verladens verdächtiger Exportgüter [und] Anordnung des Rücktransports illegal exportierter Güter;

5. Versiegelung [und] Beschlagnahme der mit dem Fall zusammenhängenden Güter;

6. Erkundigungen über die Bankkonten der von der Untersuchung Betroffenen [einholen].

Das Ergreifen von Maßnahmen der Nummern 5 [und] 6 des vorstehenden Absatzes muss von den Verantwortlichen der SECADs schriftlich genehmigt werden.

§ 29 [Pflicht zur Unterstützung, Kooperation und Geheimhaltung] Die SECADs erfüllen nach dem Recht [ihre] Amtspflichten; die betreffenden Abteilungen des Staatsrates, die lokalen Volksregierungen und ihre betreffenden Abteilungen müssen [ihnen] Unterstützung leisten.

²⁸ Wörtlich: „genehmigte“.

²⁹ Wörtlich: „Methode, Mittel“.

³⁰ Wörtlich: „erledigen“, „durchführen“.

³¹ Wörtlich: „in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehende Person“.

³² Wörtlich: „Buchhaltung [und] Rechnungsbücher“.

国家出口管制管理部门单独或者会同有关部门依法开展监督检查和调查工作，有关组织和个人应当予以配合，不得拒绝、阻碍。

有关国家机关及其工作人员对调查中知悉的国家秘密、商业秘密、个人隐私和个人信息依法负有保密义务。

第三十条 为加强管制物项出口管理，防范管制物项出口违法风险，国家出口管制管理部门可以采取监管谈话、出具警示函等措施。

第三十一条 对涉嫌违反本法规定的行为，任何组织和个人有权向国家出口管制管理部门举报，国家出口管制管理部门接到举报后应当依法及时处理，并为举报人保密。

第三十二条 国家出口管制管理部门根据缔结或者参加的国际条约，或者按照平等互惠原则，与其他国家或者地区、国际组织等开展出口管制合作与交流。

中华人民共和国境内的组织和个人向境外提供出口管制相关信息，应当依法进行；可能危害国家安全和利益的，不得提供。

第四章 法律责任

第三十三条 出口经营者未取得相关管制物项的出口经营资格从事有关管制物项出口的，给予警告，责令停止违法行为，没收违法所得，违法经营额五十万元以上的，并处违法经营额五倍以上十倍以下罚款；没有违法经营额或者违法经营额不足五十万元的，并处五十万元以上五百万元以下罚款。

Die SECADs führen nach dem Recht einzeln oder gemeinsam mit den betreffenden Abteilungen die Aufsicht [und] Überprüfung und die Untersuchungsarbeit durch; betreffende Organisationen und Einzelpersonen müssen [hierbei] kooperieren³³ [und] dürfen [sie] nicht hindern [oder] behindern.

Betreffende staatliche Behörden und ihre Mitarbeiter haben die Pflicht, über vertrauliche Staatsgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse, die Privatsphäre Einzelner und persönliche Informationen, von denen sie in einer Untersuchung Kenntnis erlangt haben, nach dem Recht Geheimhaltung zu wahren.

§ 30 [Präventive Maßnahmen gegen rechtswidrigen Export] Um die Exportverwaltung von kontrollierten Gütern zu stärken [und] das Risiko des rechtswidrigen Exports von kontrollierten Gütern zu verhindern, können die SECADs Maßnahmen wie etwa Aufsichtsgespräche [und] die Ausstellung von Verwarnungen³⁴ ergreifen.

§ 31 [Whistleblowing] Jede Organisation und Einzelperson ist berechtigt, Handlungen, die im Verdacht stehen, gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes zu verstoßen, den SECADs anzuzeigen; nach Erhalt der Anzeige müssen die SECADs [damit] unverzüglich nach dem Recht verfahren und den Anzeigenden geheim halten.

§ 32 [Internationale Zusammenarbeit und Weitergabe von Informationen ins Ausland] Die SECADs entwickeln die Zusammenarbeit und den Austausch bei der Exportkontrolle aufgrund der internationalen Konventionen, die sie abgeschlossen haben oder denen sie beigetreten sind, oder gemäß den Grundsätzen der Gleichheit [und] Gegenseitigkeit, mit anderen Staaten oder Gebieten [und] internationalen Organisationen.

Organisationen und Einzelpersonen im Gebiet der Volksrepublik China, die die Exportkontrolle betreffende Informationen nach außerhalb [des chinesischen Gebiets] zur Verfügung stellen, müssen [dies] nach dem Recht durchführen; wenn die staatliche Sicherheit und Interessen gefährdet sein könnten, dürfen [diese Informationen] nicht zur Verfügung gestellt werden.

4. Kapitel: Rechtliche Haftung

§ 33 [Verwaltungsanktionen bei fehlender Befähigung für den Export] Ein Exporteur, der keine Befähigung für den Export betreffender kontrollierter Güter erlangt hat, der [jedoch] betreffende kontrollierte Güter exportiert, wird verwarnt, ihm [gegenüber] wird angeordnet, die rechtswidrigen Handlungen einzustellen [und] das rechtswidrig Erlangte wird beschlagnahmt; wenn der rechtswidrig [erlangte] Umsatz³⁵ 500.000 Yuan oder mehr beträgt, wird zugleich eine Geldstrafe in Höhe des Fünf- bis Zehnfachen des rechtswidrigen Umsatzes verhängt; wenn es keinen rechtswidrigen Umsatz gibt oder der rechtswidrige Umsatz weniger als 500.000 Yuan beträgt, wird eine Geldstrafe von 500.000 bis zu 5 Millionen Yuan verhängt.

³³ Wörtlich: „[ihnen] Kooperation gewähren“.

³⁴ Wörtlich: „Verwarnungsbrief“.

³⁵ Wörtlich: „Betrag des rechtswidrigen Geschäfts“. Bei dem hier verwendeten Begriff handelt es sich offenbar um den untechnischen Begriff des Umsatzes. Für den Umsatz wird nämlich (soweit Lieferungen und nicht andere Leistungen betroffen sind) gewöhnlich im Chinesischen der Begriff „营业额“ verwendet (nicht wie hier „经营额“). Nicht gemeint ist mit dem hier verwendeten Begriff jedenfalls das Einkommen (oder der Gewinn), da hierfür im Chinesischen der Begriff „所得“ (bzw. „盈利“ oder „利润“) steht (beispielsweise im Unternehmenseinkommenssteuergesetz [中华人民共和国企业所得税法] vom 16.3.2007 in der Fassung vom 29.12.2018, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer: CLI.1.328219).

第三十四条 出口经营者有下列行为之一的，责令停止违法行为，没收违法所得，违法经营额五十万元以上的，并处违法经营额五倍以上十倍以下罚款；没有违法经营额或者违法经营额不足五十万元的，并处五十万元以上五百万元以下罚款；情节严重的，责令停业整顿，直至吊销相关管制物项出口经营资格：

(一) 未经许可擅自出口管制物项；

(二) 超出出口许可证件规定的许可范围出口管制物项；

(三) 出口禁止出口的管制物项。

第三十五条 以欺骗、贿赂等不正当手段获取管制物项出口许可证件，或者非法转让管制物项出口许可证件的，撤销许可，收缴出口许可证，没收违法所得，违法经营额二十万元以上的，并处违法经营额五倍以上十倍以下罚款；没有违法经营额或者违法经营额不足二十万元的，并处二十万元以上二百万元以下罚款。

伪造、变造、买卖管制物项出口许可证件的，没收违法所得，违法经营额五万元以上的，并处违法经营额五倍以上十倍以下罚款；没有违法经营额或者违法经营额不足五万元的，并处五万元以上五十万元以下罚款。

第三十六条 明知出口经营者从事出口管制违法行为仍为其提供代理、货运、寄递、报关、第三方电子商务交易平台和金融等服务的，给予警告，责令停止违法行为，没收违法所得，违法经营额十万元以上的，并处违法经营额三倍以上五倍以下罚款；没有违法经营额或者违法经营额不足十万元的，并处十万元以上五十万元以下罚款。

§ 34 [Verwaltungssanktionen bei mangelhafter oder fehlender Lizenz] Begeht ein Exporteur eine der folgenden Handlungen, wird ihm [gegenüber] angeordnet, die rechtswidrige Handlung einzustellen [und] das rechtswidrig Erlangte wird beschlagnahmt; wenn der rechtswidrige Umsatz 500.000 Yuan oder mehr beträgt, wird eine Geldstrafe in Höhe des Fünf- bis Zehnfachen des rechtswidrigen Umsatzes verhängt; wenn es keinen rechtswidrigen Umsatz gibt oder der rechtswidrige Umsatz weniger als 500.000 Yuan beträgt, wird zugleich eine Geldstrafe von 500.000 bis zu 5 Millionen Yuan verhängt; wenn die Umstände schwerwiegend sind, wird [dem Exporteur gegenüber] angeordnet, den Betrieb zur Berichtigung auszusetzen, bis die Befähigung für den Export für betreffende kontrollierte Güter aufgehoben wird:

1. der Export kontrollierter Güter ohne Lizenz;

2. der Export von kontrollierten Gütern, die den Bereich der Exportlizenz übersteigen;

3. der Export kontrollierter Güter, deren Export verboten ist.

§ 35 [Verwaltungssanktionen bei Anwendung unlauterer Mittel zur Lizenz Erlangung] Wird durch unlautere Mittel wie etwa Täuschung [oder] Bestechung die Exportlizenz für kontrollierte Güter erlangt oder wird die Exportlizenz für kontrollierte Güter illegal übertragen, so wird die Lizenz aufgehoben [und] die Exportlizenz eingezogen [und] das rechtswidrig Erlangte beschlagnahmt; wenn der rechtswidrige Umsatz 200.000 Yuan oder mehr beträgt, wird zugleich eine Geldstrafe in Höhe des Fünf- bis Zehnfachen des rechtswidrigen Umsatzes verhängt; wenn es keinen rechtswidrigen Umsatz gibt oder der rechtswidrige Umsatz weniger als 200.000 Yuan beträgt, wird zugleich eine Geldstrafe von 200.000 Yuan bis zu zwei Millionen Yuan verhängt.

Werden Exportlizenzen für kontrollierte Güter gefälscht, abgeändert oder mit ihnen gehandelt, wird das rechtswidrig Erlangte beschlagnahmt; wenn der rechtswidrige Umsatz 50.000 Yuan oder mehr beträgt, wird zugleich eine Geldstrafe in Höhe des Fünf- bis Zehnfachen des rechtswidrigen Umsatzes verhängt; wenn es keinen rechtswidrigen Umsatz gibt oder der rechtswidrige Umsatz weniger als 50.000 Yuan beträgt, wird eine Geldstrafe von 50.000 Yuan bis zu 500.000 Yuan verhängt.

§ 36 [Verwaltungssanktionen bei rechtswidrigen Dienstleistungen gemäß § 20] Wer Kenntnis darüber hat, dass ein Exporteur gegen die Exportkontrolle verstößt, [und] dennoch Dienstleistungen wie Stellvertretung, Beförderung, Zustellung, Zollanmeldung, E-Commerce-Plattformen Dritter [oder] Finanzierung anbietet, wird verwarnet [und] ihm [gegenüber] wird angeordnet, die rechtswidrigen Handlungen einzustellen [und] das rechtswidrig Erlangte wird beschlagnahmt; wenn der rechtswidrige Umsatz 100.000 Yuan oder mehr beträgt, wird zugleich eine Geldstrafe in Höhe des Drei- bis Fünffachen des rechtswidrigen Umsatzes verhängt; wenn es keinen rechtswidrigen Umsatz gibt oder der rechtswidrige Umsatz weniger als 100.000 Yuan beträgt, wird zugleich eine Geldstrafe von 100.000 Yuan bis zu 500.000 Yuan verhängt.

第三十七条 出口经营者违反本法规定与列入管控名单的进口商、最终用户进行交易的,给予警告,责令停止违法行为,没收违法所得,违法经营额五十万元以上的,并处违法经营额十倍以上二十倍以下罚款;没有违法经营额或者违法经营额不足五十万元的,并处五十万元以上五百万元以下罚款;情节严重的,责令停业整顿,直至吊销相关管制物项出口经营资格。

第三十八条 出口经营者拒绝、阻碍监督检查的,给予警告,并处十万元以上三十万元以下罚款;情节严重的,责令停业整顿,直至吊销相关管制物项出口经营资格。

第三十九条 违反本法规定受到处罚的出口经营者,自处罚决定生效之日起,国家出口管制管理部门可以在五年内不受理其提出的出口许可申请;对其直接负责的主管人员和其他直接责任人员,可以禁止其在五年内从事有关出口经营活动,因出口管制违法行为受到刑事处罚的,终身不得从事有关出口经营活动。

国家出口管制管理部门依法将出口经营者违反本法的情况纳入信用记录。

第四十条 本法规定的出口管制违法行为,由国家出口管制管理部门进行处罚;法律、行政法规规定由海关处罚的,由其依照本法进行处罚。

第四十一条 有关组织或者个人对国家出口管制管理部门的不予许可决定不服的,可以依法申请行政复议。行政复议决定为最终裁决。

第四十二条 从事出口管制管理的国家工作人员玩忽职守、徇私舞弊、滥用职权的,依法给予处分。

第四十三条 违反本法有关出口管制管理规定,危害国家安全和利益的,除依照本法规定处罚外,还应当依照有关法律、行政法规的规定进行处理和处罚。

§ 37 [Verwaltungssanktionen bei Transaktionen mit auf der Beobachtungsliste aufgeführten Importeuren und Endverwendern] Verstößt ein Exporteur gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, indem er Transaktionen mit Importeuren und Endverwendern durchführt, die in der Beobachtungsliste aufgeführt sind, wird er verwarnet [und] ihm [gegenüber] wird angeordnet, die rechtswidrigen Handlungen einzustellen [und] das rechtswidrig Erlangte wird beschlagnahmt; wenn der rechtswidrige Umsatz 500.000 Yuan oder mehr beträgt, wird zugleich eine Geldstrafe in Höhe des Zehn- bis Zwanzigfachen des rechtswidrigen Umsatzes verhängt; wenn es keinen rechtswidrigen Umsatz gibt oder der rechtswidrige Umsatz weniger als 500.000 Yuan beträgt, wird zugleich eine Geldstrafe von 500.000 Yuan bis zu fünf Millionen Yuan verhängt; wenn die Umstände schwerwiegend sind, wird [dem Exporteur gegenüber] angeordnet, den Geschäfts-[Betrieb] zur Berichtigung auszusetzen, bis die Befähigung für den Export für betreffend kontrollierte Güter aufgehoben wird.

§ 38 [Verwaltungssanktionen bei Behinderung der Aufsicht] Wenn ein Exporteur die Aufsicht [und] Überprüfung verweigert [oder] behindert, wird er verwarnet [und] gegen ihn wird zusätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 100.000 Yuan bis zu 300.000 Yuan verhängt; wenn die Umstände schwerwiegend sind, wird [dem Exporteur gegenüber] angeordnet, den Betrieb zur Berichtigung auszusetzen, bis die Befähigung für den Export für betreffend kontrollierte Güter aufgehoben wird.

§ 39 [Weitere Folgen von Sanktionen, Bonitätsaufzeichnungen] Die SECADs können Exportlizenzanträge von Exporteuren, die [aufgrund] Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft wurden, vom Tag des Inkrafttretens der Strafsentscheidung an innerhalb von fünf Jahren nicht zum Verfahren annehmen [und] können dem unmittelbar verantwortlichen zuständigen Personal und anderem unmittelbar verantwortlichen Personal verbieten, innerhalb von fünf Jahren exportrelevanten Tätigkeiten nachzugehen; diejenigen, die wegen rechtswidriger Handlungen gegen die Exportkontrolle strafrechtlich bestraft wurden, dürfen lebenslanglich keinen exportrelevanten Tätigkeiten nachgehen.

Die SECADs tragen Situationen, in denen Exporteure gegen dieses Gesetz verstoßen, nach dem Recht in die Bonitätsaufzeichnungen ein.

§ 40 [Zuständigkeit für Sanktionen] Die SECADs bestrafen Exportkontrollverstöße³⁶, die dieses Gesetz bestimmen; wenn ein Gesetz [oder] eine Verwaltungsrechtsnorm festlegt, dass eine Zoll[-behörde] bestraft, muss diese auf Grundlage dieses Gesetzes bestrafen.

§ 41 [Verwaltungswiderspruch als einziger Rechtsbehelf] Wenn betreffende Organisationen oder Einzelpersonen mit der Entscheidung der SECADs, eine Lizenz nicht zu erteilen, nicht einverstanden sind, können sie nach dem Recht eine erneute Verwaltungsberatung [= Verwaltungswiderspruch] beantragen. Die Entscheidung der erneuten Verwaltungsberatung ist der endgültige Bescheid.

§ 42 [Pflichtverletzung durch staatliche Mitarbeiter] Wenn ein die Exportkontrolle ausübender staatlicher Mitarbeiter seine Amtspflichten vernachlässigt, Günstlingswirtschaft betreibt [oder] seine Kompetenzen missbraucht, wird nach dem Recht eine Disziplinarstrafe verhängt.

§ 43 [Strafrechtliche Verfolgung] Wenn gegen die betreffenden Exportkontrollbestimmungen dieses Gesetzes verstoßen wird [oder] die staatliche Sicherheit und Interessen verletzt werden, muss neben einer Bestrafung auf Grundlage dieses Gesetzes auch auf Grundlage einschlägiger Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen eine Regelung und Bestrafung erfolgen.

³⁶ Wörtlich: „rechtswidrige Handlungen gegen die Exportkontrolle“.

违反本法规定，出口国家禁止出口的管制物项或者未经许可出口管制物项的，依法追究刑事责任。

第四十四条 中华人民共和国境外的组织和个人，违反本法有关出口管制管理规定，危害中华人民共和国国家安全和利益，妨碍履行防扩散等国际义务的，依法处理并追究其法律责任。

第五章 附则

第四十五条 管制物项的过境、转运、通运、再出口或者从保税区、出口加工区等海关特殊监管区域和出口监管仓库、保税物流中心等保税监管场所向境外出口，依照本法的有关规定执行。

第四十六条 核以及其他管制物项的出口，本法未作规定的，依照有关法律、行政法规的规定执行。

第四十七条 用于武装力量海外运用、对外军事交流、军事援助等的军品出口，依照有关法律法规的规定执行。

第四十八条 任何国家或者地区滥用出口管制措施危害中华人民共和国国家安全和利益的，中华人民共和国可以根据实际情况对该国家或者地区对等采取措施。

第四十九条 本法自 2020 年 12 月 1 日起施行。

Wenn unter Verstoß gegen dieses Gesetz kontrollierte Güter exportiert werden, deren Export der Staat verboten hat, oder kontrollierte Güter ohne Lizenz exportiert werden, wird die strafrechtliche Verantwortung nach dem Recht verfolgt.

§ 44 [Extraterritoriale Wirkung des Gesetzes] Wenn Organisationen und Einzelpersonen außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China gegen die einschlägigen Exportkontrollbestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, die staatliche Sicherheit und die Interessen der Volksrepublik China gefährden [oder] die Erfüllung internationaler Verpflichtungen wie etwa die Nichtverbreitung behindern, wird ihre rechtliche Haftung nach dem Recht verfolgt.

5. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 45 [Anwendung des Gesetzes auf Re-Export und auf Exporte aus bestimmten Zollgebieten innerhalb Chinas] Die Durchfuhr, Umladung, der Durchgangsverkehr, die Wiederausfuhr von kontrollierten Gütern oder der Export aus speziellen Zollaufsichtsbereichen wie etwa Zollverschlussgebieten [oder] Exportverarbeitungszone und aus [anderen] Bereichen unter Zollverschluss [oder] -überwachung wie etwa überwachte Ausfuhrlager [und] Logistikzentren unter Zollverschluss nach außerhalb des Gebiets [der Volksrepublik China] werden auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes durchgeführt.

§ 46 [Nichtanwendbarkeit des Gesetzes] Der Export von nuklearen und anderen kontrollierten Gütern, der in diesem Gesetz nicht bestimmt wird, wird auf Grundlage der einschlägigen Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen durchgeführt.

§ 47 [Einsatz von Militärgütern im Ausland] Der Export von Rüstungsgütern für den Einsatz von Streitkräften in Übersee, für den militärischen Austausch mit dem Ausland [und] für militärische Hilfe wird auf Grundlage der einschlägigen Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen durchgeführt.

§ 48 [Vergeltungsmaßnahmen] Wenn ein Staat oder ein Gebiet Exportkontrollmaßnahmen missbraucht [und dadurch] die staatliche Sicherheit und die Interessen der Volksrepublik China gefährdet, kann die Volksrepublik China aufgrund der tatsächlichen Umstände entsprechende Maßnahmen gegen den Staat oder das Gebiet ergreifen.

§ 49 [Inkrafttreten] Dieses Gesetz wird vom 1.12.2020 an angewandt.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Neele Behrens, Susanne Jonetzko, Benedict Kroll, Knut Benjamin Pißler, Georg Schmidt und Antonia Wagner, Göttingen und Hamburg³⁷

³⁷ Die Übersetzerinnen und Übersetzer danken Herrn Kay Höft, M. A. (BWL), Kanzlei für Außenwirtschaftsrecht in Hamburg, sehr für wertvolle Hinweise bei der Erstellung dieser Übersetzung.